

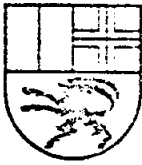
Die Regierung
des Kantons Graubünden

AMT FÜR RAUMPLANUNG
Il Governo

del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun

AMTREGISTRATUR
(Planungsstelle)



Sitzung vom

29. November 1976
be

Mitgeteilt den

- 6. DEZ 1976

Protokoll Nr.

2644

A.

Am 28. Juni 1976 verabschiedete die Gemeindeversammlung von M u l e g n s ein Baugesetz, einen Zonenplan 1 : 1'000, einen Zonenplan 1 : 10'000, einen Strassenplan 1 : 1'000, einen Gemeinderichtplan 1 : 10'000, einen Nutzungsrichtplan 1 : 1'000 und einen Erschliessungsrichtplan 1 : 1'000.

Mit Schreiben vom 23. August 1976 ersucht die Gemeinde Mulegns um Genehmigung der Ortsplanung.

B.

Die Prüfung der zur Genehmigung eingereichten ortsplanerischen Erlasse ist nach den Vorschriften des kantonalen Raumplanungsgesetzes vom 20. Mai 1973 (KRG) vorzunehmen.

C.

Baugesetz

Die Bestimmungen entsprechen im grossen und ganzen dem übergeordneten Recht des Bundes und des Kantons. Zu einzelnen Vorschriften ist folgendes zu bemerken.

Art. 9 Abs. 6

Bei dem im Nutzungsrichtplan 1 : 1'000 als Wohnzone Reserve bezeichneten Baugebiet handelt es sich um ein Reservebaugebiet ohne besondere Vorschriften. Die in erster Linie zu beachtenden Voraussetzungen für Bauentwicklungsgebiete sind im kantonalen Recht (in Art. 31 KRG) umschrieben.

Art. 13/14

Nach Art. 54 Abs. 1 KRG bilden Aufstellung oder Aenderung eines Baugesetzes oder eines Zonen-, Erschliessungs-, Gestaltungs- oder Quartierplanes - dagegen nicht eines Finanzierungsplanes - gesetzliche Gründe für die Anordnung einer Bausperre.

Das Baugesetz enthält keine Vorschrift über das bei der Aufstellung oder Aenderung des Finanzierungsplanes geltende Verfahren. Zumindest die Zuständigkeit sollte geordnet sein.

Art. 36

Eine Maiensässzone ist weder im Zonenplan ausgeschieden noch im Richtplan bezeichnet. Nach dem Erläuterungsbericht zur Ortsplanung Mulegns (S. 24) umfasst die Maiensässzone die 3 Siedlungen auf der Alp Faller (Tga, Arnoz, Plang) sowie eine bescheidene Erweiterung derselben. Um Rechtsverbindlichkeit zu erhalten, müsste die Maiensässzone in den Zonenplan aufgenommen werden. In diesem Fall müssten die Vorschriften von Art. 36 ergänzt werden. Erschliessung und Gestaltung sind (in der vorliegenden Fassung) nicht ausreichend geregelt.

D.

Zonenplan 1 : 1'000 und Zonenplan 1 : 10'000

Das Gebiet des Val Faller ist im kantonalen Inventar als schützenswerte Landschaft enthalten und im Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 17. März 1972 (BMR) als Landschaftsschutz- und teilweise als Erholungsgebiet erfasst. Die im Richtplan ausgeschiedene Landschaftsschutz- und Ruhezone sollte deshalb, um den gebotenen Schutz zu gewährleisten, in den Zonenplan (1 : 10'000) aufgenommen werden.

Die Zonenpläne können genehmigt werden.

E.

Strassenplan 1 : 1'000

Der Genehmigung steht nichts entgegen.

F.

Richtpläne

Richtpläne sind keine genehmigungsbedürftigen Erlasse. Sie sind der Regierung lediglich bekanntzugeben (Art. 16 Abs. 2 KRG). In diesem Sinne kann von den zu den Genehmigungsakten gegebenen Richtplänen, vom Gemeinderichtplan 1 : 10'000, vom Nutzungsrichtplan 1 : 1'000 und vom Erschliessungsrichtplan 1 : 1'000, Kenntnis genommen werden. Mit der Kenntnisnahme ist nicht entschieden, ob die Richtpläne in den kantonalen Richtplänen gemäss Art. 16 Abs. 2 KRG zu berücksichtigen sind.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 2 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das Baugesetz der Gemeinde Mulegns vom 28. Juni 1976 wird genehmigt.
2. Der Zonenplan 1 : 1'000 und der Zonenplan 1 : 10'000, beide vom 28. Juni 1976, werden genehmigt.
3. Der Strassenplan 1 : 1'000 vom 28. Juni 1976 wird genehmigt.
4. Vom Gemeinderichtplan 1 : 10'000, vom Nutzungsrichtplan 1 : 1'000 und vom Erschliessungsrichtplan 1 : 1'000, alle vom 28. Juni 1976, wird Kenntnis genommen.
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Dieser Beschluss bildet kein Präjudiz hinsichtlich der Anwendung des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 17. März 1972.
7. Die Gemeinde Mulegns wird angewiesen, das Datum und den wesentlichen Inhalt dieses Genehmigungsbeschlusses in geeigneter Form bekanntzugeben.
8. Die Gemeinde Mulegns wird ersucht, der kantonalen Planungsstelle 5 Exemplare des Baugesetzes abzugeben.
9. Es werden keine Kosten erhoben.

10. Mitteilung an

[REDACTED]



Namens der Regierung
Der Präsident:

[Signature]

T. Kuoni

Der Kanzleidirektor:

[Signature]

Dr. Caviezel